



BFU Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

Bearb.: Dagmar Brüssow
Gesch.Z.: LFB_SEBE_Obf-Dippm-
3600/855+16#300352/2023
Hausruf: +49 33846 90920
Fax: +49 331 275484340
FoA.Potsdam-Mittelmark@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Dippmannsdorf, 16.07.2024

**Erteilung/Ablehnung der forstrechtlichen Genehmigung zur Erstaufforstung
gem. § 9 LWaldG
28 Anträge zu Flächen in der Gemarkung Klepzig, Lehnsdorf, Lübnitz und
Lütte**

Sehr geehrter Herr Schulz,

auf die Anträge vom 29.04.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Entscheidung

Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
925	1	Klepzig	3	28/8	0,8963	0,8897
926	1	Klepzig	3	28/9	1,0617	0,9215
2323	2	Klepzig	3	22/16	0,4577	0,4577
2324	1	Lehnsdorf	3	163	1,8830	1,3856
1369	1	Lehnsdorf	4	9	0,1121	0,1121

Dienstgebäude

Waldfrieden 11

Telefon

(033846) 90920

Fax

(0331) 275484340

14806 Bad Belzig,
OT Dippmannsdorf

1372	1	Lübnitz	5	46	0,4584	0,2018
1401	1	Lütte	2	300/3	2,7553	2,7553
1400	5	Lütte	6	261	1,1129	1,1129
Summe						7,8366

Die für die Aufforstung zugelassenen Flächen sind in den Kartendarstellungen des UVP-Berichts 15.08.2022 zum Vorhaben „Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf“ dargestellt und den anliegenden Kartenauszügen (grün) gekennzeichnet.

Zu folgenden Flächen wurden die Anträge auf Erstaufforstung mit Schreiben vom 10.10.2023 zurückgenommen.

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1373	2	Lütte	7	10	0,3600	0,3360
1375	2	Lütte	7	12	0,3520	0,3277
1376	2	Lütte	7	13	0,3700	0,3449
1377	2	Lütte	7	14	0,3700	0,3396
1380	2	Lütte	7	17	1,1487	0,7124
1381	2	Lütte	7	18	1,0825	0,6437
1382	2	Lütte	7	19	1,0058	0,3071
1383	2	Lütte	7	21	0,5100	0,5100
1385	2	Lütte	7	24	2,9030	2,0408
1386	2	Lütte	7	25	5,5990	5,5990
1392	2	Lütte	7	120	0,3651	0,1336
1394	2	Lütte	7	122	0,2882	0,2200
1395	2	Lütte	7	124	0,3087	0,2839
1396	2	Lütte	7	126	0,3391	0,3143
1393	3	Lütte	3	122	0,4290	0,4205
1402	3	Lütte	2	535	0,5540	0,5406
1398	4	Lütte	3	204	0,7660	0,7660
1399	4	Lütte	3	205	0,7505	0,7505
Summe						14,5906

Im Übrigen wird Ihr Antrag für die nachfolgenden Flächen abgelehnt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
2321	1	Klepzig	3	28/6	0,3661	0,3661
2322	1	Klepzig	3	28/7	0,4657	0,4657
Summe						0,8318

Die Flächen der ablehnenden Entscheidung sind in den anliegenden Kartenauszügen (rot) gekennzeichnet.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2033 gültig.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG, dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach UVPG als unselbständiger Teil die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. August 2022 abgebildet, der Bestandteil dieser Entscheidung ist.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter, unter Berücksichtigung des UVP-Berichts und der dazu eingegangenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen, ist in der „Zusammenfassenden Darstellung“ vom 13.07.2023 abgebildet, welche ebenfalls Bestandteil des Bescheides ist.

5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.

Zu den Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung

Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Auf-

forstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen bzw. abzulehnen.

Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, das heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Diese Verfahrensweise trifft ausschließlich für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte. Wie in dem Hinweis ausgeführt und im Rahmen einer Stellungnahme nach § 5 LWaldG durch die untere Naturschutzbehörde der unteren Forstbehörde mitgeteilt, liegen die Erstaufforstungsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass die untere Naturschutzbehörde eigenständig über einen Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes zu entscheiden hat.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung einem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde allein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG.

Es obliegt dem Vorhabenträger einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bzw. auf Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 BbgNatSchAG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Potsdam-Mittelmark zu stellen.

Begründung zur Ablehnung des Antrages zur Aufforstung folgender Flurstücke:

1.2 Gemarkung Klepzig, Flur 3, Flurstücke 28/6 und 28/7 (Block 1)

Für diese Flurstücke wurde die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG festgestellt.

Es handelt sich um einen, durch Sukzession entstandenen, geschlossenen Kiefernbestand.

Somit ist die Neuanlage von Wald gem. § 9 LWaldG auf diesen Flächen nicht durchführbar.

Begründung zu 2. Befristung

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

Begründung zu 3. Aufschiebende Bedingung

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern.

Der Begünstigte aus dieser walddrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohl möglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.

Begründung zu 4. UVP-Verfahren

Geplant und beantragt ist die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG von insgesamt 687,8440 ha im Bereich des Forstamtes Potsdam-Mittelmark (ehemals Oberförsterei Dippmannsdorf).

Nach den §§ 5,7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nummern 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig.

Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch mehrere Einzelvorhaben zusammen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 10 UVPG handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, in einem engen Zusammenhang stehend, gleichzeitig verwirklicht werden sollen. Die UVP liegt darin begründet, dass diese Vorhaben insgesamt Umweltauswirkungen verursachen können, die über die Auswirkungen des Einzelvorhabens deutlich hinausgehen und so von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung sind.

Für die beantragten Aufforstungsvorhaben sind die Kumulationsregelungen des § 3 b Abs. 2 UVPG erfüllt. Es handelt sich hierbei Vorhaben derselben Art im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzung für die Durchführung der UVP wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen der BFU - Brandenburgische Fläche und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus vom 29.11.2019/ 04.12.2019/ 10.12.2019 und 29.04.2020 getroffen.

Die Veröffentlichung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf zur Feststellung des Vorliegens einer UVP-Pflicht erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 22. Juli 2020 sowie im UVP-Portal (www.UVP-Verbund.de).

Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit, die TÖB und Umweltverbände im Scoping-Termin am 19. August 2020 über die Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG unterrichtet und schriftlich beteiligt.

Unter Berücksichtigung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise ist die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und der Bericht dazu erstellt worden.

Die Antragstellerin hat am 08.09.2022 den UVP-Bericht vom 15.08.2022 einschließlich der zugehörigen Karten und Flächenübersichten, den Artenschutzfachbeitrag vom 31.07.2022 und die Standortvoreinschätzungen vom 01.09.2021 übergeben. Der UVP-Bericht wurde von der unteren Forstbehörde auf seine Vollständigkeit geprüft.

Er enthält:

- die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Untersuchungsgebiet),
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Konfliktbewertung
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Umweltverbände zur UVP gemäß § 17 UVPG wurde mit Schreiben vom 10.10.2022, unter Hinweis auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Wege der

Auslegungen und Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme zum 08.12.2022 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur UVP gemäß § 18 UVPG erfolgte vom 24.10.2022 bis 24.11.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe der Äußerungen bis zum 08.12.2022 durch Auslegung jeweils eines Satzes der vollständigen Unterlagen in den Stadt-/Amtsverwaltungen Wiesenburg/Mark, Brück und Bad Belzig sowie der ortsüblichen Bekanntmachung, der Auslegung in der Oberförsterei Dippmannsdorf und der Veröffentlichung im UVP-Portal sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 19.10.2022.

Folgende Träger öffentlicher Belange und weitere Behörde bzw. Verbände haben fristgerechte Stellungnahme zu Verfahren abgegeben:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam
- Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e. V., Bad Belzig, OT Ragösen
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, für das Land Brandenburg., Potsdam
- Landesamt für Umwelt, Potsdam
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Deutscher Wetterdienst, Potsdam
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (FD Umwelt, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, FD Landwirtschaft, FD Wirtschaftsförderung, FD ÖR/Kommunalaufsicht/Denkmalenschutz/ Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadt Bad Belzig
- Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe, Cottbus
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Zossen, OT Wündorf.

Des Weiteren gingen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit mehrere Einwände und Hinweise ein.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken wurde den Betreffenden anlässlich eines nichtöffentlichen Erörterungstermins am 25.04.2023 die Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken detailliert persönlich vorzubringen. Die entsprechende Abwägung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren wurde dargelegt und protokolliert.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich der naturschutzfachlichen Unterlagen, des UVP-Berichts sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und

Einwendungen und der Auswertung forstbehördlicher Ermittlungen wurde im Ergebnis der Prüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die verfahrensführende Behörde eine Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit Datum vom 13.07.2023 erstellt, den Äußernden übersandt und im UVP-Portal veröffentlicht.

Anlässlich der mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.04.2023 geforderten und mit Schreiben des Forstamtes Potsdam-Mittelmark von 01.02.2024 durchgeführten erneuten Beteiligung im Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben des Landkreises vom 08.03.2024 folgende Stellungnahmen abgegeben:

Fachdienst Umwelt

1.) Untere Wasserbehörde

Keine Äußerung

2.) Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen den Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung gegenwärtig nicht entgegen.

Es wurden weitergehende Hinweise gegeben:

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL1):

Getrennsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

3.) Untere Bodenschutzbehörde

I. Einwendungen

(1) Einwendung:

Es wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht gestattet, eine Aufforstung des Bereiches der Altablagerung (Deponie) Reudener Straße Medewitz (Registernummer 315690095 des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam Mittelmark) vorzunehmen.

Der Standort befindet sich auf dem Flurstück 6, Flur 5 der Gemarkung Medewitz (Abb. 1). Die Rekultivierungsschicht auf dem abgedeckten Deponiekörper beträgt nur 0,5 Meter. Eine Wasserhaushaltsschicht ist nicht vorhanden. Es besteht kein ausreichender Wurzelraum für Forstkulturen. Durch Wurzelwerk, das durch die Rekultivierungsschicht in den Deponiekörper reicht, können Wegsamkeiten in den Untergrund geschaffen werden und Schadstoffe aus dem Deponiekörper in den Untergrund verlagert werden. Hierbei entsteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung und der Gefährdung des Grundwassers.

(2) Einwendung:

Es wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht gestattet, eine Aufforstung des Bereiches der Hausmülldeponie Wiesenburg (Registernummer 315690107 des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam Mittelmark) vorzunehmen.

Der Standort befindet sich teilweise auf dem Flurstück 219, Flur 2 der Gemarkung Wiesenburg (Abb. 2). Die Rekultivierungsschicht auf dem abgedeckten Deponiekörper beträgt nur 0,5 Meter. Eine Wasserhaushaltsschicht ist nicht vorhanden. Es besteht kein ausreichender Wurzelraum für Forstkulturen. Durch Wurzelwerk, das durch die Rekultivierungsschicht in den Deponiekörper reicht, können Wegsamkeiten in den Untergrund geschaffen werden und Schadstoffe aus dem Deponiekörper in den Untergrund verlagert werden. Hierbei entsteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung und der Gefährdung des Grundwassers.

(2) b) Rechtsgrundlage:

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Nach § 4 BodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung (hier der Maßnahmenträger der Aufforstung) und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Nach § 7 BodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

(3) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Wenn die oben genannten Ablagerungen bzw. ehem. Deponien aufgeforstet werden sollen, so ist die vorhandene Rekultivierungsschicht aufzunehmen, eine mindestens 1,5 Meter mächtige Wasserhaushaltsschicht aufzutragen und die Rekultivierungsschicht wieder aufzutragen. Die Maßnahme ist bei der Unteren Boden-schutzbehörde zu beantragen und in einem gesonderten Verfahren durchzuführen.

4.) Untere Naturschutzbehörde

Zu o.g. Vorhaben ist die Naturschutzbehörde bereits im Herbst 2023 direkt von der Oberförsterei Dippmannsdorf, Fr. Brüssow, beteiligt worden. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden der Forstbehörde bereits gemarkungs- und blockweise schriftlich mitgeteilt.

Da alle Flächen im Landschaftsschutzgebiet „ Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ liegen, steht der Naturschutzbehörde auch zukünftig ein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung. Folglich wird es weitere flurstücksgenaue Prüfungen zum Erstaufforstungsprojekt durch die Naturschutzbehörde geben.

Fachdienst Landwirtschaft

Der FD Landwirtschaft verweist auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 08.12.2022 (AZ 05098-22) und bittet diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Jagdbehörde

Keine Äußerung

Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.

Die nunmehr in der Tabelle aufgelisteten Flurstücke lassen einige Belange des Bodendenkmalschutzes aus der Stellungnahme des Landkreises vom 08.12.2022 wegfallen. Bestehen bleiben die Hinweise auf das Bodendenkmal des Steinkreuzes im Block 6 von Jeserig/Fläming sowie auf das angrenzende Bodendenkmal für die Aufforstungsfläche Block 1.2 von Reetz.

Beurteilung der Äußerungen der Fachbehörden

Untere Bodenschutzbehörde

Die Einwendungen betreffen keine Flächen in den Gemarkungen Klepzig, Lehnsdorf, Lübnitz und Lütte.

Fachdienst Landwirtschaft

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat die Pflichtaufgabe Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben und zu ändern.

Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgesehen, mit denen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für die agrarische Produktion von besonderer Bedeutung sind, vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden sollen.

Nach Auswertung des im Jahr 2022 durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf wurden von der Regionalen Planungsstelle Änderungen des Planungskonzepts vorgeschlagen, die mit Billigung des Regionalvorstands der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Da die Entscheidungen über die Erhöhung der maßgeblichen Ackerzahl auf den Wert 30, nicht abschließend bei der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 getroffen wurde, fand am 26. September 2023 ein dialogorientiertes Fachgespräch zu diesem Thema statt. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass eine überörtliche, räumliche Steuerung durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft als sinnvoll erachtet wird und „eine höhere Ackerzahl von mindestens 30 gewünscht werde.“ (siehe Protokoll, PE vom 31.10.2023). Dies sollte aber gebietsspezifischer unterlegt werden, so dass ein größerer Gestaltungsraum sowohl für die Kommunen als auch für die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere hinsichtlich der Realisierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, gewährleistet werden soll bzw. um den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten besser gerecht zu werden. Eine Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft dazu wird frühestens zu Ende des ersten Halbjahrs 2024 erwartet. (Telefonat Frau Prause/K. Heintz Oktober.2023)

Dem Beschlussentwurf und dem Fachdialog vom 26.10.2023 folgend, wurde in der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung im UVP-Verfahren die AWZ 30 als Entscheidungsgrundlage für Genehmigung bzw. Ablehnung berücksichtigt.

Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

In den Gemarkungen Klepzig, Lehnsdorf, Lübnitz und Lütte befinden sich keine zu beachtenden Denkmalstandorte im Bereich der Aufforstungen.

Diese Entscheidung zur den beantragten Aufforstungen wird durch die untere Forstbehörde, Forstamt Potsdam-Mittelmark, im Wege der Auslage zur Einsichtnahme im Dienstgebäude des Forstamtes, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf und durch Veröffentlichung im UVP-Portal bekanntgegeben.

Hinweise

1. Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

2. Für die Aufforstung sollten standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg und dem Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16.06.2022 (Baumartenmischungstabelle) verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen und die Baumartenmischungstabelle beachtet worden sind (Nachweise aufbewahren!). Bei der Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist auch ein Standortgutachten vorzulegen und die Baumartenmischung daraus abzuleiten.

3. Wenn standörtlich möglich, sollte Laubholz angepflanzt werden. Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Die Pflanzpläne sind dem Forstamt Potsdam-Mittelmark zur Bestätigung vorzulegen, wenn die geplanten Erstaufforstungen als Ersatz- und Ausgleichspflanzungen anerkannt werden sollen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Potsdam-Mittelmark, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig unverzüglich angezeigt werden.

Der zuständige Leiter des Reviers Marzehns, Herr Wolfgramm, Telefon: 0172 3930555 oder 033848/90083 steht Ihnen beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5
14473 Potsdam.

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Heintz
Leiterin des Forstamtes (m..W.d.A.b.)

Dieses Dokument wurde am 16.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Luftbildausschnitte mit Lage der Erstaufforstungsflächen

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung

5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung